

Universität Leipzig  
Philologische Fakultät

# **Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen**

## **Dritter Teil: Kernfächer Kapitel XIX: Polnisch**

Vom 17. Dezember 2010

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsvorleistungen
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Alternative Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit
- § 7 Bildung der Fachnote
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage  
Prüfungstabelle

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), die Prüfungen

im Kernfach Polnisch im schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen vom 17. Dezember 2010, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Zweiter Teil: Bildungswissenschaften.

## **§ 2**

### **Prüfungsgegenstände**

Die Masterprüfung im Kernfach Polnisch des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Lehramt an Mittelschulen besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

## **§ 3**

### **Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Referaten (Dauer: 20 Min.) erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

## **§ 4**

### **Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistung Projektarbeit in Modulen dieser Ordnungen besteht aus einer mündlichen Präsentation der Projektarbeit mit einer Dauer von 20 Minuten und einer schriftlichen Ausarbeitung mit einer Bearbeitungsdauer von vier Wochen.

## **§ 5**

### **Alternative Prüfungsleistungen**

Alternative Prüfungsleistungen dieser Ordnung sind Referate (mit einer Dauer von 20 Minuten) und deren schriftliche Ausarbeitung (mit einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen) sowie Portfolios, die innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der schulpraktischen Studien abzugeben sind.

**§ 6**

**Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit**

Als Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt im polnischsprachigen Raum nachzuweisen.

**§ 7**

**Bildung der Fachnote**

Die Fachnote für das Fach Polnisch errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, die jeweils einfach gewichtet sind.

**§ 8**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 6. April 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 7. April 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektorat am 14. Mai 2009 genehmigt.

Leipzig, den 17. Dezember 2010

Professor Dr. Martin Schlegel  
amtierender Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern:

**Integrative Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

**Einzel Erläuterung**

Platzhalter Modulfenster:

Diese Platzhalter stehen für die Module des Studienganges, die nach Maßgabe des Vierten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Kernfach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

## Anlage zur Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen - Kernfach Polnisch

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>Bildungswissenschaften 4–5</b>	1./2.	P	1				20
<b>Platzhalter Fach 1</b>	1.–4.	P	1				40
<b>04-062-2001-MS Sprachwissenschaft (Mittelschule)</b>	1.	P	1				10
Vorlesung "Geschichte der polnischen Sprache" (1SWS)							
Seminar "Polnische Syntax" (2SWS)							
Übung "Sprechakte in der polnischen kommunikativen Grammatik" (2SWS)				Referat (20 Min) im Seminar	Klausur 60 Min.	1	
<b>04-051-2006-MS Textlinguistik und Textanalyse Polnisch (Mittelschule)</b>	2.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Textlinguistik" (2SWS)							
Seminar "Analyse kultureller Texte Polnisch" (2SWS)							
Übung "Praktische Stilistik Polnisch" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
<b>04-063-2003-MS Fachdidaktik (Mittelschule)</b>	3.	P	1				10
Seminar "Fachunterricht - Konzeption und Gestaltung II" (2SWS)							
Seminar "Fachdidaktisches Urteilen und Forschen" (2SWS)					Präsentation (der Projektarbeit) 20 Min.	1	
SPS "Schulpraktische Studien IV/V" (2SWS)					Portfolio	1	
<b>04-062-2004-MS Literaturwissenschaft (Mittelschule)</b>	4.	P	1				10
Vorlesung "Vergleichende Literaturwissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Polnische Literatur (bis Ende 18. Jh.)" (2SWS)					Referat (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	1	
Übung "Lektürekurs Polnisch" (2SWS)							
<b>Masterarbeit</b>							20
<b>Summe:</b>							120

\* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.